

<b>Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)</b>				<b>Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Coswig (Anhalt)</b>	
	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt	Inkraftsetzung		
	03.07.2003 COS-BV-119/2003	17.07.2003	17.07.2003		
1. Änderung	25.10.2007 COS-BV-119/2003/1	22.11.2007	01.01.2008		
2. Änderung	23.10.2008 COS-BV-119/2003/2	06.11.2008	01.01.2009		
3. Änderung	26.03.2009 COS-BV-119/2003/3	09.04.2009	01.07.2009		
4. Änderung	29.10.2009 COS-BV-119/2003/4	19.11.2009	01.01.2010		
5. Änderung	09.12.2010 COS-BV-119/2003/5	23.12.2010	01.01.2011		
6. Änderung	23.06.2011 COS-BV-119/2003/6	07.07.2011	01.03.2011		
7. Änderung	27.11.2012 COS-BV-119/2003/7	20.12.2012	01.09.2012		
<p>Aufgrund der §§ 6 (1), 33 und 44 (3) Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung vom 03.07.2003 die Satzung, am 25.10.2007 die erste Änderungssatzung, am 23.10.2008 die zweite Änderungssatzung, am 26.03.2009 die dritte Änderungssatzung, am 29.10.2009 die vierte Änderungssatzung, am 09.12.2010 die fünfte Änderungssatzung, am 23.06.2011 die sechste Änderungssatzung und am 27.11.2012 folgende siebente Änderungssatzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Aufwandsentschädigung</b></p> <p>(1) eine monatliche Entschädigung erhalten</p> <p>1. Freiwillige Feuerwehr Coswig (Anhalt):  (a) der Ortswehrleiter 100,00 EURO  (b) der ständige Vertreter 38,00 EURO</p>				<p style="color: red;">Aufgrund der §§ 5, 8 (1), 35 und 45 (2) Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1 Aufwandsentschädigung</b></p> <p style="color: red;">(1) Eine monatliche pauschale Entschädigung erhalten für die regelmäßig anfallende ehrenamtliche Tätigkeit:</p> <p style="color: red;">1. der Stadtwehrleiter 200,00 Euro  2. der stellvertretende Stadtwehrleiter 100,00 Euro  3. der Stadtjugend- u. Kinderwart 50,00 Euro</p>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>(c) der Pressesprecher 10,00 EURO</li> <li>(d) der Sicherheitsbeauftragte 5,00 EURO</li> <li>(e) der Gerätewart (sofern nicht hauptberuflich als solcher tätig) 25,00 EURO</li> <li>(f) der Zeugwart (sofern nicht hauptberuflich als solcher tätig) 5,00 EURO</li> <li>(g) der Jugendfeuerwehrwart 38,00 EURO</li> <li>(h) der Schriftführer 5,00 EURO</li> <li>(i) der Kinderfeuerwehrwart 30,00 EURO</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>4. der Ortswehrleiter ab 20 aktiven Einsatzkräften 100,00 Euro</li> <li>5. der Ortswehrleiter ab 10 bis 19 aktiven Einsatzkräften 75,00 Euro</li> <li>6. der Ortswehrleiter unter 10 aktiven Einsatzkräften 50,00 Euro</li> <li>7. der stellv. Ortswehrleiter ab 10 aktiven Einsatzkräften 30,00 Euro</li> <li>8. der Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr 40,00 Euro</li> <li>9. der Kinderfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr 40,00 Euro</li> <li>10. der ausgebildete Gerätewart einer Ortsfeuerwehr (sofern nicht hauptberuflich tätig) 25,00 Euro</li> <li>11. der Sicherheitsbeauftragte 5,00 Euro</li> <li>12. der Pressesprecher 10,00 Euro.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>2. Freiwillige Feuerwehr Buko (Ortsfeuerwehr): der Ortswehrleiter 51,00 EURO</li> <li>3. Freiwillige Feuerwehr Buro (Ortsfeuerwehr): <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) der Ortswehrleiter 75,00 EURO</li> <li>(b) der ständige Vertreter 50,00 EURO</li> <li>(c) der Jugendfeuerwehrwart 30,00 EURO</li> </ul> </li> <li>4. Freiwillige Feuerwehr Cobbelsdorf (Ortsfeuerwehr): <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) der Ortswehrleiter 100,00 EURO</li> <li>(b) der ständige Vertreter 25,00 EURO</li> <li>(c) der Jugendfeuerwehrwart 50,00 EURO</li> <li>(d) der Gerätewart 25,00 EURO</li> <li>(e) der Kinderfeuerwehrwart 30,00 EURO</li> </ul> </li> <li>5. Freiwillige Feuerwehr Düben (Ortsfeuerwehr): <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) der Ortswehrleiter 100,00 EURO</li> <li>(b) der Jugendfeuerwehrwart 50,00 EURO</li> </ul> </li> <li>6. Freiwillige Feuerwehr Hundeluft (Ortsfeuerwehr): der Ortswehrleiter 51,00 EURO</li> <li>7. Freiwillige Feuerwehr Jeber-Bergfrieden (Ortsfeuerwehr): <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) der Ortswehrleiter 100,00 EURO</li> <li>(b) der ständige Vertreter 50,00 EURO</li> <li>(c) der Jugendfeuerwehrwart der Ortschaft Jeber-Bergfrieden 25,00 EURO</li> </ul> </li> <li>8. Freiwillige Feuerwehr Klieken (Ortsfeuerwehr): <ul style="list-style-type: none"> <li>(a) der Ortswehrleiter 75,00 EURO</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Entfällt</b></p>

- (b) der ständige Vertreter 50,00 EURO
- (c) der Jugendfeuerwehrwart 30,00 EURO
- (d) der Kinderfeuerwehrwart 30,00 EURO

9. Freiwillige Feuerwehr Köselitz (Ortsfeuerwehr):

- (a) der Ortswehrleiter 76,00 EURO
- (b) der ständige Vertreter 25,00 EURO

10. Freiwillige Feuerwehr Möllensdorf (Ortsfeuerwehr):

- (a) der Ortswehrleiter 38,00 EURO
- (b) der ständige Vertreter 25,00 EURO
- (c) der Jugendfeuerwehrwart 25,00 EURO

11. Freiwillige Feuerwehr Ragösen (Ortsfeuerwehr):

- der Ortswehrleiter 102,00 EURO

12. Freiwillige Feuerwehr Senst (Ortsfeuerwehr):

- (a) der Ortswehrleiter 51,00 EURO
- (b) der ständige Vertreter 26,00 EURO
- (c) der Jugendfeuerwehrwart 26,00 EURO

13. Freiwillige Feuerwehr Serno (Ortsfeuerwehr):

- (a) der Ortswehrleiter 100,00 EURO
- (b) der Jugendfeuerwehrwart 50,00 EURO

14. Freiwillige Feuerwehr Weiden (Ortsfeuerwehr):

- (a) der Wehrleiter 50,00 EURO
- (b) der Kinderfeuerwehrwart 30,00 EURO

15. Freiwillige Feuerwehr Wörpen (Ortsfeuerwehr):

- (a) der Ortswehrleiter 51,00 EURO
- (b) der Jugendfeuerwehrwart 30,00 EURO

16. Freiwillige Feuerwehr Bräsen (Ortsfeuerwehr):

- der Ortswehrleiter 76,50 EURO

17. Freiwillige Feuerwehr Stackelitz (Ortsfeuerwehr):

- (a) der Ortswehrleiter 76,50 EURO
- (b) der ständige Vertreter des Ortswehrleiters 25,50 EURO

18. Freiwillige Feuerwehr Thießen (Ortsfeuerwehr):

**Entfällt**

<p>(a) der Ortswehrleiter 75,00 EURO (b) der Jugendfeuerwehrwart 25,00 EURO</p> <p>19. Freiwillige Feuerwehr Luko (Ortsfeuerwehr): der Ortswehrleiter 50,00 EURO</p> <p>20. Stadtwehrleitung: (a) der Stadtwehrleiter 200,00 EURO (b) Stellvertreter 100,00 EURO</p>	<p><b>Entfällt</b></p>
<p>(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird für jeweils einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt mehr als die Hälfte eines Monats innehatte.</p>	<p>(2) Die monatliche <b>pauschale Entschädigung</b> wird für jeweils den vollen Monat gezahlt, wenn der Kamerad das Amt mehr als die Hälfte des Monats innehatte. <b>Hatte der Kamerad das Amt weniger als die Hälfte des Monats inne, besteht kein Anspruch auf die monatliche pauschale Entschädigung.</b></p>
<p>(3) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag die Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.</p>	<p>(3) <b>Kameraden</b>, die neben ihrer Funktion <b>nach Abs. 1</b> eine weitere Funktion nach <b>Abs. 1</b> wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu der für die höherrangige Funktion <b>festgesetzten Entschädigung</b> die Hälfte der für die weitere Funktion <b>festgesetzten Entschädigung</b>.</p>
	<p>(4) <b>Atemschutzgeräteträger, die die Tauglichkeitsuntersuchung G 26.3 und die Atemschutzprüfung in der Atemschutzstrecke bestanden haben, erhalten eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 30,00 Euro. Diese jährliche pauschale Entschädigung wird jeweils einmalig für das Jahr gewährt, in dem der Kamerad die Atemschutzprüfung besteht.</b></p>
<p><b>§ 2</b> <b>Aufwandsentschädigungen bei Verhinderung</b></p> <p>(1) Ist der Stadtwehrleiter ununterbrochen länger als einen Monat verhindert seine Funktion wahrzunehmen, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung bis zum Zeitpunkt der Wiederwahrnehmung der Funktion. Nimmt der Vertreter des Stadtwehrleiters dessen Funktion länger als einen Monat wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit der Wahrnehmung der Funktion des Stadtwehrleiters eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Der Anspruch auf die in § 1 Abs. 1 festgesetzte Aufwandsentschädigung bleibt davon unberührt.</p>	<p><b>§ 2</b> <b>Aufwandsentschädigungen bei Verhinderung</b></p> <p>(1) Ist der Stadtwehrleiter ununterbrochen länger als einen Monat verhindert seine Funktion wahrzunehmen, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung bis zum Zeitpunkt der Wiederwahrnehmung der Funktion. Nimmt der Vertreter des Stadtwehrleiters dessen Funktion länger als einen Monat wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit der Wahrnehmung der Funktion des Stadtwehrleiters <b>statt der für den Stellvertreter in § 1 Abs. 1 Nr. 2 festgesetzten monatlichen pauschale Entschädigung die monatliche pauschale Entschädigung in Höhe der dem Stadtwehrleiter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 zustehenden monatlichen pauschale Entschädigung.</b></p>

<p>(2) Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung der sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger, insbesondere des Ortswehrleiters.</p>	<p>(2) Die Regelungen <b>des Abs.1 gelten bei Verhinderung der anderen in § 1 Abs. 1 ge-nannten Kameraden entsprechend.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Umfang der Entschädigung</b></p> <p>Durch die Entschädigung sind grundsätzlich abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefongebühren u.ä. Auslagen).</li> <li>b) Verdienstausschlag, soweit er nicht nach § 6 ersetzt wird.</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Umfang der Entschädigung</b></p> <p>Durch die Entschädigung sind grundsätzlich abgegolten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefongebühren u. ä. Auslagen).</li> <li>b) Verdienstausschlag, soweit er nicht nach § 6 ersetzt wird.</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Auslagenersatz</b></p> <p>Allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die keine Aufwandsentschädigung beziehen, werden die baren Auslagen und Aufwendungen, die ihnen im Interesse der Feuerwehr entstehen, erstattet. Voraussetzung ist, dass sie, soweit dies im Einzelfall möglich ist, dem Grund nach vorher von der Stadt oder dem Stadtwehrleiter als notwendig anerkannt worden sind. Die Ausgaben sind im Einzelfall zu belegen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Auslagenersatz</b></p> <p>Allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die keine Aufwandsentschädigung beziehen, werden die baren Auslagen und Aufwendungen, die ihnen im Interesse der Feuerwehr entstehen, erstattet. Voraussetzung ist, dass sie, soweit dies im Einzelfall möglich ist, dem Grund nach vorher von der Stadt oder dem Stadtwehrleiter als notwendig anerkannt worden sind. Die Ausgaben sind im Einzelfall zu belegen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Dienstreisen</b></p> <p>(1) Dienstreisen zu Orten außerhalb der Stadt Coswig (Anhalt) zum Zweck der Teilnahme an Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen werden nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen vergütet. Die Angehörigen der FFW erhalten Reisekosten nach der Reisekostenstufe A.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Dienstreisen</b></p> <p>(1) Dienstreisen zu Orten außerhalb der Stadt Coswig (Anhalt) zum Zweck der Teilnahme an Landesfeuerwehrschulen, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen werden nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen vergütet. Die Angehörigen der <b>Freiwillige Feuerwehr</b> erhalten Reisekosten nach der Reisekostenstufe A.</p>
<p>(2) Alle Dienstreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des für die FFW zuständigen Amtsleiters.</p>	<p>(2) Alle Dienstreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des <b>bei der Stadt Coswig (Anhalt) für die Freiwillige Feuerwehr zuständigen Fachbereichsleiters.</b></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Verdienstausfall</b></p> <p>(1) Für die Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen der Landesfeuerweherschule oder einer sonstigen überörtlichen Ausbildungsveranstaltung wird dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag der entstandene Verdienstaussfall erstattet. Die Teilnahme an Lehrgängen muss vorher vom Amtsleiter genehmigt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Verdienstausfall</b></p> <p>(1) Für die Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen der Landesfeuerweherschule oder einer sonstigen überörtlichen Ausbildungsveranstaltung wird dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf Antrag der <b>tatsächlich</b> entstandene Verdienstaussfall erstattet. Die Teilnahme an Lehrgängen muss vorher <b>von der Stadt Coswig (Anhalt)</b> genehmigt werden.</p>
<p>(2) Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstaussfall ist, dass die Inanspruchnahme eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr notwendig zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Erstattungsfähig ist grundsätzlich nur der nachgewiesene Verdienstaussfall.</p>	<p>(2) Voraussetzung für die Erstattung von Verdienstaussfall ist, dass die Inanspruchnahme eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr notwendig war und zu solchen Zeiten erfolgt, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen. Erstattungsfähig ist grundsätzlich nur der nachgewiesene Verdienstaussfall.</p>
<p>(3) Als Nachweis für einen Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen gilt auch ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten. Der Verdienstaussfall wird nur bis zu einem Höchstbetrag von 12,00 EURO je Stunde erstattet. Verdienstausfall bei der Teilnahme an einem Lehrgang der Landesfeuerweherschule wird mit einem Höchstbetrag von 100,00 EURO je Lehrgangstag abgegolten</p>	<p>(3) <b>Selbständige erhalten einen pauschalen Ersatz ihres Verdienstaussfalles in Höhe von 12,00 Euro pro Stunde, wenn die aufgewandte Zeit in die üblichen Geschäftszeiten fällt. Als Nachweis für einen Einnahmeausfall gilt auch ein Beleg für erhöhte Geschäftskosten infolge notwendiger Inanspruchnahme einer Ersatzkraft oder Mehrarbeit von Bediensteten.</b> Verdienstausfall bei der Teilnahme an einem Lehrgang der Landesfeuerweherschule wird mit einem Höchstbetrag von 100,00 Euro je Lehrgangstag abgegolten</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft. Coswig (Anhalt), 27.11.2012</p> <p style="text-align: right;">(Siegel)</p> <p>_____</p> <p>Berlin Bürgermeisterin</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 In-Kraft-Treten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Coswig (Anhalt), 04.12.2014</p> <p style="text-align: right;">- Siegel -</p> <p>Berlin Bürgermeisterin</p>